

# Neuer Prozess zur Prüfung der Befreiung Motorbez. VSt

---

Ob ein Kunde aufgrund einer Körperbehinderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist, wird zukünftig in den Zulassungsstellen überprüft. Ein kurzer Überblick über den zukünftigen Prozess.

## Wo können Kunden die Befreiung beantragen?

Ab 1.12.2019 muss das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer **in einer Kfz-Zulassungsstelle** gestellt werden (nicht mehr beim Versicherer). Der Versicherungsnehmer macht das durch das Ausfüllen eines Ansuchens, das in der KFZ-Zulassungsstelle aufliegt.

## Was bestätigt der Versicherungsnehmer auf dem Formular?

Mit der Unterschrift auf diesem Formular erklärt der Kunde, dass

- das bezeichnete Kraftfahrzeug ausschließlich auf Ihn zugelassen ist,
- das Fahrzeug vorwiegend zu seiner persönlichen Fortbewegung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird
- er für kein anderes Kraftfahrzeug (ausgenommen Wechselkennzeichen) die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie die kostenlose digitale Vignette beansprucht.
- er bei wegfallen der Voraussetzungen unverzüglich eine zuständige Zulassungsstelle informieren wird.

## Wann muss ein Ansuchen in der KFZ-Zulassungsstelle gestellt werden?

Das Ansuchen muss **bei jeder Kfz-Zulassung/Fahrzeuganmeldung** gestellt werden. Ein Fahrzeugwechsel ist eine neue Kfz-Zulassung/Fahrzeuganmeldung. Ebenso die Anmeldung eines zusätzlichen Fahrzeuges auf Wechselkennzeichen.

Wird bei aufrechter Zulassung lediglich ein anderes Kennzeichen zugewiesen muss kein neues Ansuchen gestellt werden.

## Ansuchen wird erstmals gestellt:

Wird ab 1.12.2019 zum ersten Mal ein Ansuchen zu einer neuen oder laufenden Kfz-Zulassung gestellt, gilt als Nachweis der Körperbehinderung nur mehr ein **Behindertenpass mit dem Eintrag** der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

## Es besteht bereits eine Befreiung:

Besteht bereits eine Befreiung, die vor dem 1.12.2019 zuerkannt wurde, muss bei einer neuen Fahrzeuganmeldung ein neues Ansuchen auf MVSt-Befreiung gestellt werden. Als Nachweis der Körperbehinderung reicht der **Vermerk** der Berechtigung zur Steuerbefreiung **in der Zulassungsevidenz**.

## Wie erfolgt die Prüfung durch die KFZ Zulassungsstelle?

Die Mitarbeiter der Zulassungsstelle prüfen automationsunterstützt, ob die Voraussetzungen zur MVSt-Befreiung erfüllt sind. Folgendes wird überprüft:

1. In der Zulassungsevidenz wird geprüft, ob bereits ein Nachweis der Behinderung für diese Person vorliegt.
2. Wenn die MVSt-Befreiung erstmalig ab dem 1.12.2019 beantragt wird, wird geprüft, ob der VN einen Behindertenpass mit dem entsprechenden Eintrag besitzt  
→ Zugriff auf die Daten des Sozialministeriumservice
3. Es wird geprüft, ob der Zulassungsbesitzer bereits für ein anderes Kfz eine MVSt-Befreiung in Anspruch nimmt

## Wo wird die Befreiung vermerkt?

Die Befreiung wird im Zuge einer KFZ-Anmeldung in der Zulassungsevidenz vermerkt, sofern diese nicht von den Versicherungssunternehmen aufgrund einer schon vor dem 1.12.2019 zuerkannten Steuerbefreiung in die Zulassungsevidenz eingemeldet wurde.

## Welche Arten der Steuerbefreiung sind möglich?

Befreiung auf Basis eines **Behindertenpasses mit dem Eintrag** der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“

=> Anspruch auf Befreiung von der Motorbez. VSt: ein elektronischer Datensatz wird an den zuständigen Versicherer übermittelt  
=> Anspruch auf gratis digitale Autobahnvignette der ASFINAG: ein elektronischer Datensatz wird an die ASFINAG übermittelt

Befreiung auf Basis eines Parkausweises gemäß §29b StVO

=> Anspruch auf Befreiung von der Motorbez. VSt: ein elektronischer Datensatz wird an den zuständigen Versicherer übermittelt

Wird die **Befreiung** von der MVSt **NICHT zuerkannt** weil die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die Kfz-Zulassungsstelle eine Bescheinigung ausstellen und überreichen.

## Wie erfolgte die Kennzeichnung der bereits vor dem 1.12.2019 bestehenden Kfz-Zulassungen mit Befreiung von der MVSt in der Zulassungsevidenz?

Die Versicherungssunternehmen müssen bis zum 30.11.2019 zu sämtlichen Ihrer aufrechten Kfz-Haftpflichtversicherungen mit Anspruch auf MVSt-Befreiung folgende Daten in die Zulassungsevidenz einmelden:

- VU-Code des Versicherungssunternehmens
- behördliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges
- Fahrgestellnummer

Die Daten werden mit den Daten der Zulassungsevidenz und mit den Daten des Sozialministeriumsservice abgeglichen, zusammengeführt und die Anspruchsberechtigung wird in der Zulassungsevidenz vermerkt.

## Was passiert mit KFZ Verträgen, die aufgrund fehlender Voraussetzungen keinen Anspruch auf die Befreiung haben?

Werden in diesem finalen Datenabgleich Kunden identifiziert die nach der oben beschriebenen Prüfung die Voraussetzung für die MVSt-Befreiung nicht erfüllen, wird ein elektronischer Datensatz mit dem Inhalt: „keine Befreiung möglich“ an das zuständige Versicherungssunternehmen übermittelt.

Das Versicherungssunternehmen hat dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag die Steuerbefreiung abzuerkennen und die MVSt zu verrechnen.

Es erfolgt eine Nachverrechnung der MVSt für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre).